



Mitteilung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen der Anhänge I, III(a), III(b), IV(a) und VI des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada über den Handel mit Wein und Spirituosen [2025/804]

Mit seinem Beschluss Nr. 1/2024 vom 4. April 2024 ⁽¹⁾ hat der mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada über den Handel mit Wein und Spirituosen eingerichtete Gemischte Ausschuss beschlossen, die Anhänge I, III(a), III(b), IV(a) und VI des Abkommens zu ändern.

Die EU bestätigt den Abschluss der internen Verfahren, die für das Inkrafttreten des Beschlusses des Gemischten Ausschusses erforderlich sind.

Gemäß Artikel 2 des Beschlusses Nr. 1/2024 treten die Änderungen am 1. Juni 2025 in Kraft.

⁽¹⁾ Beschluss Nr. 1/2024 des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada über den Handel mit Wein und Spirituosen eingerichteten Gemischten Ausschusses vom 4. April 2024 zur Änderung der Anhänge I, III(a), III(b), IV(a) und VI des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada über den Handel mit Wein und Spirituosen [2024/1215] (ABl. L, 2024/1215, 30.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/1215/oj>).